presserat

Meinungsäußerung

Ein Wirtschaftsmagazin befasst sich mit dem Thema Mittelstand und Banken. Auf der Titelseite wird der Beitrag mit dem Foto des Sprechers einer Großbank und der Überschrift »Würger des Mittelstands« angekündigt. Die Bank beschwert sich beim Deutschen Presserat. Hier handele es sich um einen ebenso ungerechtfertigten wie unverantwortlichen, den Boden für Feindseligkeiten bereitenden Angriff auf die Person ihres Sprechers. Das Magazin sieht dagegen in Formulierung und optischer Gestaltung des Titelthemas keinen personifizierenden Zusammenhang zwischen Schlagzeile und Foto. Die Meinungsäußerung »Würger des Mittelstands« beziehe sich eindeutig auf die Dachzeile »Banken«. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Benennung »Würger des Mittelstands« stellt im konkreten Zusammenhang eine wirtschaftspolitische Aussage, jedoch ohne strafrechtlich relevanten Inhalt, dar. Der »Mittelstand« ist kein strafrechtlich geschütztes Objekt und nicht beleidigungsfähig. Die Meinungsäußerung »Würger des Mittelstands« bezieht sich eindeutig auf die Dachzeile »Banken«. Der abgebildete Banker wird damit nicht persönlich als Würger bezeichnet. Er steht vielmehr als Vorstandssprecher einer großen Bank als Repräsentant und pars pro toto für die gesamte Rankenbranche, deren Verhalten vor allem im Zusammenhang mit einem spektakulären Bauskandal in die Kritik geraten ist. (B 54/94)

Aktenzeichen:B 54/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet